

Verneuerte und verbesserte
Feur-Ordnung
 der Stadt Görlitz/

welche

in solcher Noth vornehmlich zu beobachten/
 und nebst der in Anno 1692. gedruckten und publicirten
Feur-Ordnung/

wenigstens als ein nöthiger Anhang
 derselben/

allen und jeden Birthen und Binnwohnern
 wohl zu observiren / auch sich fleißig bekant
 zu machen/

nachdrücklich mitgegeben/
 und zum Druck befördert worden
 Anno 1709.

—————
 Görlitz / gedruckt bey Michael und Jacob Zippern.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



h.v. 75.49



Dennach in der ex Decreto Senatûs unterm
1. Mart. 1692. gedruckten Feuer-Ord-
nung bey dem Schlusse derselben ausdrück-
lich vorbehalten worden: daß / wenn über
das bereits gedruckte noch etwas / der Zeit
und Gelegenheit nach / zu verbessern oder
zu erinnern wäre / E. E. Rath in allen Obigkeitliche Vor-
sorge zu tragen nicht unterlassen wolle: als hat E. E.
Rath / nach mehrer Erwägung iziger gefährlichen Zeiten
und Läuſſte / und nach Anleitung der traurigen Erfahrung /
insonderheit auch in Betrachtung des / in der Nachbar-
schafft erst / entstandenen grossen Unglücks / der Nothdurfft
zu seyn erachtet; ein- und anders besser zu erklären / auch /
wo noth / hinzu zufügen: damit bey vorkommender Feuers-
Noth (so doch GOTT in Gnaden verhütten wolle!) ein
Jeglicher desto eher / und ohne zu erwartende Special-An-
weisung des Regierenden Bürger-Meisters / oder anderer
Herren Deputirten des Rathes / wissen möge: wie Er sich
zu verhalten / oder was Er dabey zu thun und zu beob-
achten habe.

Anfänglich nun zwar ist wegen Vorsorg- und
Verhütung des Feuers in der vormahls gedruck-
ten Feuer-Ordnung gnügliche Warnung geschehen / auch
wie sich ein Jeglicher zu verhalten / Anweisung gethan wor-
den:



den: es ist aber solches um soviel desto mehr zu beobachten höchst-nöthig: weil nach Beschaffenheit hiesiger guten Stadt und Vor-Städte / allwo mit Schindel-Dächern alles sehr an einander hänget / die Verhütung des **Feur-Ausbruchs** unter die vornehmste Vorsorge zu setzen: massen die leydige Erfahrung und die traurige Nachricht von vorigen Zeiten sattsam gelehret hat: daß / wo das verwahrlosete Feur schon zum völligen Ausbruch gekommen / und nicht baldige Rettung geschehen mögen / hernach dem Feur nicht mehr zu steuern gewesen. **Wannenhero**

1.) ein jeglicher Bürger und Inwohner / so lieb ihm seine eigne Wohlfarth ist / nochmahls ermahnet wird; auf Licht und Feur die höchste Acht zu haben: die Feur-Mauern zu rechter unversäumter Zeit kehren zu lassen; (welches denn entweder der Feurmauer-Kehrer in sein Buch jedesmahl einzuzichnen / oder / welches besser / dem Wirthe in ein besonder Büchel einzuschreiben / und ihn darüber zu warnen hat) / auch des Abends insonderheit fleißig die Dertter / wo man Feur gehalten / zu visitiren: bey dem Darren / Bräuen / Backen / Färben fleißige Wacht und Obsicht zu halten: und bevooraus bey gedachten Bräuen die nahe anliegenden Schindel-Dächer / (als auf welche man offters ters einige Funcken und gliende Dafern niederfliegen siehet) /



het) / in steter Aufsicht zu haben : die dabey haltende
Feur = Wächter (so bey Straffe 5. Reichs = Thaler / nie-
mahls nachbleiben sollen) / zu ermahnen ; daß sie nicht nur
etwa bey der Brau = Feur = Esse (sie wäre denn nur von
Holz und Leim aufgeföhret / daß also die nahe Gegen-
wart und Obsicht allda von nöthen schiene) / alleintzig ste-
hen bleiben ; sondern die angränzende Dächer auf der
Höhe fleißig und offters besehen ; nichts anders dabey
vornehmen / oder gar ab- und weggehen : sondern da sie
ja zu der Zeit / wenn nicht starck gefeuert wird / einen Ab-
tritt nehmen / doch bald wieder zu gedachter Auf- und
Nachsicht / wie es um die Dächer allenthalben bewandt /
sich bequemen und verfügen sollen. Und weil sonderlich
das Nacht = brauen / da die ganze Nacht alles bey
Licht und Feur verrichtet werden soll / eine sothane gefähr-
liche Sache ist : so soll dasselbe ohne besondere Noth / son-
derlich ohne Vorwissen des Magistrats / damit zum wenig-
sten alle nöthige Præcaution veranstaltet werden / und man
deren gnugsam versichert seyn möge / eher oder gar nicht
mehr gestattet werden.

2.) Gehöret auch zu besserer Vorsorge / und ist in
voriger Feur = Ordnung mit guten Bedacht (wiewohl nur
kürzlich) gesetzt worden : daß / wer etwas Neues
bauen / oder doch mit mercklicher Veränderung



an: und anders einrichten wil / sich zuvor zu nöthiger Besichtigung (welche denn ohne Entgeld geschehen soll) / angeben solle: damit nemlich gefährliche Baue gar nicht geführet / die Schindel-Dächer ohne Noth nicht an einander gesteckt / und alles verbauet werde: wordurch denn zugleich alle Hoffnung zur Rettung verschwindet. Nachdem aber solches / wie auch die Abtragung der alten schädlichen und gefährlichen Gebäude / schadhaften Feuer-Stäte und Dertter / zeithero am wenigsten beobachtet worden: sondern Jeglicher nach Gefallen gebauet / Veränderungen vorgenommen / und sich nicht gehörig angegeben: wordurch / nächst der Gefahr / auch die Nachbarn offters in einander zu schädlichen Processen gerathen; die Zimmer-Leute auch gar nicht nachgefraget / obs erlaubet sey oder nicht? Als wird hiermit geordnet: daß kein Zimmer-Mann eine Hand oder Art anlegen solle: Er hätte denn zuvor den Bau angemeldet: inmassen ihnen hiermit / bis auf jedesmahl erlangten nöthigen Contens, ein General-Stillstand gebothen wird. Und sollen sie hienächst die alten gefährlichen und schädlichen Gebäude / vermittlest deren alles an einander ohne Noth gehencket und gesteckt worden ist / so oft sie daran gewahr werden / anmelden; ja ein jeglicher Nachbar dergleichen zu thun befugt seyn: damit darinnen nach Befinden nöthige Blendung getroffen werden könne.

3.) Sol

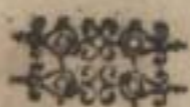


3.) Sollen die Zimmer-Leute die Schindel-Dächer nicht hoch spärren; sondern/ soviel sich immer thun läßt/ niedrig anlegen; und wann sie sonderlich gevierdte Mauer vor sich haben/ das Zimmer-Gebäude nicht anders abbinden: als daß die untersten Balcken unterm Dache in die Mauer ohngefehr $\frac{1}{4}$. tieff eingelegt/ und hernach ein guter Estrich von Leim/ Schutt oder Pflaster-Ziegeln gemachet werden könne. Wo auch die Zimmer-Leute befinden/ und einen Ort antreffen/ da sich dergleichen Estriche ohne vieles Einreißen und sonderbare Kosten/ annoch machen liesse: sollen sie die Wirthe darzu vermahnen/ ihnen leichte Vorschläge (doch ohn Gefährde) eröffnen/ auch sich diesertwegen bey dem Herrn Ober-Bau-Inspectore des Rathes anmelden: da denn E. E. Rath erböthig ist/ allen möglichen Vor- und Zuschub an Materialien und sonst zu thun: welches auch nicht ermangeln soll/ wann Jemand enge Schlunde/ niedrige und gefährliche Essen einreißen/ verbessern oder erweitern könnte: als worzu ihm auch nach Befinden einiger Vorschub geschehen soll.

4.) Soll jeglicher Wirth/ er habe grosse oder kleine Gebäude/ ohne Unterscheid/ nebst deme sonst gebräuchlichen Feuer-Geräthe/ (welches bey jeglichen Kaufe einer dem



dem andern zu gewähren / oder Kauffer das ausgefetzte dafür am Kauff-Gelde zu kürzen / auch bey denen jedes Jahr vorgenommenen Besichtigungen der Feur-Stäte / würcklich vorzuzeigen hat) / sich etliche leichte Stängel anschaffen / (die nach Gelegenheit des Gebäues ihre Länge haben müssen / auch denen / so gleich Ziegel-Dächer haben / nützlich seyn können) / und selbte jederzeit auf den Boden parat liegen haben: damit er oder die Seinigen gleich bey entstehenden Feur / und auf sein Haus zufliegenden Kohlen oder Schindeln / auf die Häuser / Rinnen oder Dächer sich begeben / und mit einem an gedachte Stängel gesteckten nassen Hader das Flug-Feur / so durch die brennende und fliegende Schindeln / auch andre Feur-fangende Materien weit und breit anzünden kan / gleich ausschlagen könne. Massen bey der grossen Anno 1691. entstandenen Feuers-Noth observiret worden: daß / wann die Wirthhe damit recht gefaßt / oder bey vermerckter Annahung des Feuers / die Dächer bey Zeiten aufgedeckt worden / und gnugsame Leute vorhanden gewesen wären / wohl ein gut Theil der Stadt noch zu erhalten nicht unmöglich geschienen seyn würde. Welches denn insonderheit die zu beobachten haben / so dem Feur am nächsten / und auf welche der Wind / so wohl in der Stadt / als Vor-Stadt und Gärten starck zustreichet / und das Feur häufig hinwirfft:



hinwirfft: welche denn nicht lange zu säumen oder weg-
zugehen/ sondern schlechter Dings zu Hause zu bleiben
und auf ihre Häuser/ Dächer und Rinnen unverzüglich
sich zu begeben haben: auch dahero entschuldiget blei-
ben: wenn sie andern/ oder dem aufgehenden Feuer/
nicht zuspringen können: jedoch/ daß sich auch keiner
ohne Noth grössere Gefahr/ als vor Augen/ fingire;
und die nöthige Rettung des Nächsten unter derglei-
chen ungegründeten Vorwand unterlassen. Solte
auch sodann ein und ander Wirth wahrnehmen: daß
das Flug-Feuer zu starck und häufig käme/ also/ daß es
mit dem Aus schlagen alleine nicht zu thun: so soll er
und die andern Nachbarn vielmehr auf die Ab- und
Loßschlagung der Schindeln in aller Eyl sich befleissen/
und unverzüglich um mehre Gehülffen schreyen; auch
Jemanden geschwinde entweder an regierenden Herrn
Bürger-Meister / oder wenigstens aufs Rath-Haus
schicken; und die Gefahr/ sonderlich in Vor-Städten/
zeitlich anmelden lassen: damit/ wo möglich/ ihnen
mehrer Beystand geleistet/ und sogleich desto eher auf-
gedecket/ und die Schindeln abgeschlagen werden mö-
gen/ (worzu sich denn Jeglicher nicht allein willig/ son-
dern auch beyständig erfinden lassen solle): nach wel-
cher Aufdeckung nichts destoweniger das Flug-Feuer
B auf



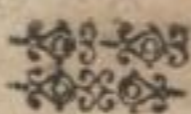
auf den unsichern Böden zu beobachten / auszugiessen
oder auszuschlagen. Wie denn

bey entstehender **Feuers**
Noth selbst

5.) nach Gelegenheit hiesigen Orts / wohl fast kein
besser Mittel ist / (welches sich auch bey der noch un-
vergeßnen Görlitzischen Belagerung / da die gesamten
Vor-Städte rund um die Stadt angezündet / und den-
noch durch dergleichen Anstalt die Stadt erhalten
worden / nebst andern Unfällen klärlich geäußert hat) :
als daß ein jeglicher **Wirth** / der sich in Feuers-
Gefahr sowohl in der Nähe / als Ferne befindet / mit
Zuziehung der Seinigen / und anderer zu Hülff sprin-
genden Leute / sonderlich / wenn er sein Dach mit dem
Aus schlagen allein nicht mehr zu defendiren siehet /
sogleich die Schindeln entweder mit obgedachten
Stängeln / oder sodann nöthigen stärkern Stangen /
(deren doch jeglicher **Wirth** leicht einige auf den Bö-
den / oder im Hause hat / so aber nicht zu spizig am
Ober-Ende seyn müssen / damit sie auch zum Abstoßen
bequem) / und mit Holz-Aexten die erwähnte Schin-
deln / auch wenn Noth verhanden / die Latten gar
mit samt den **Schindeln** (welches offt mit ein
paar



paar Schlägen gethan ist)/ gantz oder zum theil/wie es
nöthig/ herunter zu schlagen/ schleunig abzuwerf-
ten/ und dadurch dem überhand nehmenden Feuer zu
wehren und zu steuern trachten lasse. Inmassen doch
hernach jeglicher Wirth noch eher ein neu Schindel-
Doch wieder zu legen / als mit Verlust des Hauses
und ganzen Vermögens von neuen aufzubauen capa-
bel; und dahero dieser kleine Schaden / in Ansehung
des grössern / nicht so groß zu achten / oder deswegen
Schwürigkeit zu machen ist. In welchen Gelegenhei-
ten und Gefahr denn nicht erst besonderer Befehl und
Anordnung zu erwarten: und indessen nichts zu thun/
oder sich hernach mit der ermangelnden Anordnung
oder Wissenschaft zu entschuldigen: sondern es sollen
die Nachbarn einer Gasse / samt denen zuspringenden
guten Leuten / gleich Rathes werden / was zu thun;
deswegen einander fleißig zuruffen/ anschreyen/ ermun-
tern/ aus- und abschlagen helfen: und nicht etwa (wie im
Brande Anno 1691. den 19 Mart. geschehen)/ ein Haus
nach dem andern (weñ es auch schon/ als wie die Gärten/
abgelegen wäre)/ von oben her durchs Flug- oder ander
nahendes Feuer angehen lassen/ und immittelst nur aufs
Räumen bedacht seyn: indem vor allen Dingen viel
mehr auf die Abdeckung der Schindeln an allen Orten/

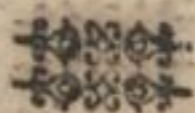


weit und breit / vornen und hinten / wo die Gefahr an-
scheinet / und das Feuer hinstreicht oder fället / zu trach-
ten; hernach die Fenster / wordurch das Feuer inwen-
dig eindringen könnte / wohl in Acht zu nehmen / und
fleißig zu wehren : da denn / nächst Göttlicher Hülff-
fe / ein Haus-Wirth seine Mobilien und Vermö-
gen eher / als durch unzeitige allzugrosse Furcht und
Consternation, da man Hand und Muth bald sincken
lässet / und nur aufs Räumen bedacht ist / immittelst
aber alles / wie es gehet / gehen lässet / ehender erhalten
kan und wird. Dagegen wil E. E. Rath dahin / und
auf eine dergleichen mit Genehmhabung der Commu-
n gemachte besondere Einrichtung bedacht leben : damit
denen Wirthen / derer Häuser oder Gebäue / die ent-
weder von ihnen selbst / oder von andern zur Rettung
aufgedeckt oder eingeschlagen worden / nach Proporti-
on des erlittenen Schadens / einige Ersetzung und Zu-
schuß zu Wieder-Aufbauung und Verfertigung neuer
Dachung / gethan und gegeben werden möge. In wel-
cher Betrachtung denn keiner sich niedrig finden lassen /
und weder die nöthige und baldige Abdeckung durch
sich oder die Seinigen unterlassen; noch / wenn es durch
andere geschehe / verwehren und verhindern soll; wie-
drigen Falls ein solcher widersinniger Wirth / der zu
mehrern



mehren Schaden Anlaß gegeben / und denselben nicht verhüten wollen / zu schwerer Verantwort- und Bestrafung gezogen werden muß.

6.) Insonderheit sollen zu diesem Ende nicht allein die aus jeglichen Handwercke in der vorigen Feuer-Ordnung verordneten Leute / sondern auch alle diejenigen Wirthe mit ihren Haus-Genossen und tüchtigen Gesinde / oder Gesellen / Manns- und Weibs-Personen / so Latten / Stangen oder Aelte / nebst Wasser-Gefassen / Spritzen / Feuer-Eymern / 2c. wo möglich / mitbringen müssen / herzu eülen ; und gleich leschen / abdecken und einschlagen helffen ; welche nemlich hinter dem Winde wohnen / und also vom Flug-Feuer sich nicht so gleich etwas gefährliches zu befürchten haben ; mithin desto eher denen Nothleidenden beybringen können / sie seyn / von welchem Viertel (nahe oder weit) sie wollen / oder in der Stadt und Vor-Städten irgends wohnhaft sich befinden : welches jeglicher Wirth und Bürger mit den Seinigen / (ausgenommen schwache / junge und unvermögende Manns- oder Weibes-Personen / auch daß ohngefehr etwa 1. oder 2. Personen im Hause zur Verwahrung bleiben / wie auch den Fall ausgenommen / wenn der Wind geschwinde



umlieffe / und sie sodann selbst in ebenmäßiger Gefahr
sich sehen solten / da ein jeglicher dem Seinigen zuenlen
mag) / bey Verlust seines Bürger- und Wohnung-
Rechts / und daß er wiedrigen Falls vor einen / so in
der Commun zu wohnen nicht werth geachtet / auch
hart bestrafft werden solle / zu thun und zu leisten ; dabey
aber allen Groll / Haß und Feindschafft zc. allzeit ab-
zulegen schuldig seyn soll.

7.) Nachdem nun auch besonders die Kirchen
und *Ædificia publica* dabey wohl in Acht zu neh-
men / und sonderlich diejenigen / so mit Schindeln an-
noch bedeckt sind : worunter die liebe Peters-Kirche / so
noch mit einem guten Theil Schindeln auf die Scha-
lung beleet ist / und dahero von innen heraus mit Ab-
stossen desto weniger zu retten / die vornehmste und die
nöthigste Vorsorge zur Zeit von nöthen hat : als sol-
len alle so genannte Donner-Herren / so sonst bey
Aufsteigung eines Wetters zulauffen müssen / und nicht
von ihren Innungen zum Feuerlöschten bereits depu-
ret / (welchen Falls denn andere darzu gestellet / und von
Zünfften denominiret / auch einem nicht zweyerley Ver-
richtungen aufgetragen werden sollen) in solcher Noth
mit Aexten und Stangen (wiewohl deren auch einiger
Vor-



Vorrath auf der Kirche parat gehalten werden soll) / alsbald hinauf eynen; und keiner / der nicht da gewesen / sich mit ichtwas zu entschuldigen haben: es wäre denn die Feuers-Noth ihme selbst so nahe / und er in solcher Gefahr gewesen: daß er nicht herzu eynen / und das Seine verlassen können. Diese insgesamt / nebst andern Hülffs-Personen / sollen gleich aufs Dach / wenn gleich einige Löcher darein zu machen / hinaus sich bemühen; und / wo es damit zu thun möglich / das Flug-Feuer von Schindeln mit denen auf Stangen gesteckten Haden ausschlagen / oder mit denen vorhandenen Spritzen zu löschen suchen: sonst aber / und wann damit nicht gmüglich zu steuren / oder wenig gethan zu seyn scheint / ohne weiteres Bedencken oder besondere Anordnung / die Schindeln / insonderheit auch vom Thurme / gleich abschlagen: auch hiernächst innwendig / wann sich etwas gefährliches mercken ließe / fleißige Obsicht haben / und nicht eher von dannen gehen: es habe denn keine Gefahr mehr damit. Und dergestalt wird / nächst Göttlicher Hülffe / durch dergleichen Vorsorge bey entstandener Feuers-Noth sorgfältig zu verhüten seyn: daß wann GOTT nicht etwa besonders strafen wil / (welchen Falls denn wohl keine Klugheit /



heit / Wiß und Verstand helfen kan) / es doch nicht so
gar weit und breit / als leider! Anno 1691. geschehen /
um sich greiffen / und unerseßlicher Schaden erfolgen
möchte.

Bei denen im Feuer schon stehen- den Häusern

8.) aber / besonders / wo es auskommen / ist zu be-
obachten : daß gleich bey Beschreyung / oder Bestür-
mung dessen von Thürmen / oder wann die Nach-
barn es auch unbeschrien vermercken / diese / ohne daß
sie etwa gleich dem Ihrigen zulauffen / und nur aus-
räumen wollen / sogleich ohn den geringsten Verzug zu
dem ersten Hause / wo Feuer ist / mit Wasser / Spritzen /
Nerten / Latten / Stangen zc. zuspringen / und allermög-
lichst insgesamt von selbter Gasse oder Gegend dahin
trachten sollen : damit das Feuer bald im Anfange ge-
dämpfft / oder wenigstens an der Ausbreitung gehin-
dert werde : zu dem Ende ohne Scheu und Anfrage
das Gefährliche in diesen ersten oder andern Häusern
einstossen und abdecken / weg- und einschlagen / und zum
wenigsten so lange mit ihrer Gegenwehr immittelst an-
halten : bis die größte vorsehende Noth sie davon ab-
treibet /



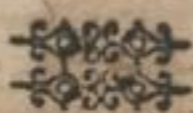
treibet/ und sie die Rettung daselbst vor verlohren/ das
Ihrige hingegen selbst in der größten Gefahr erachten.
Sobald aber die zum Feuer aus denen Zünff-
ten/ nach voriger Feuer-Ordnung/ geordnete Per-
sonen sich einfinden: welche dann/ (jedoch diejenigen
ausgenommen/ die selbst in Gefahr sind)/ dem auskom-
menden Feuer bald unverzüglich zuweilen sollen: sodann/
und nach deren Ankunfft / sind die Nachbarn weiter
auszuhalten nicht so striete verbunden: sondern mö-
gen auf Rettung ihrer Häuser und Vermögens be-
dacht seyn/ und sich zurück begeben.

Es sind auch die gesamten Nacht-Wächter/
soviel deren in der Wach-Stube vorhanden/ sonderlich
bey Nacht-Zeit verbunden/ zu Anfang bald dem Feuer
zuzueilen/ und denen Nachbarn möglichst beyzuste-
hen; Spritzen/ Alexte und ander Feuer-Geräthe/ was
sie am nächsten erlangen können/ mitzunehmen; und
damit zum wenigsten so lange anzuhalten/ bis an-
dre Hülffs-Personen zur Rettung ankommen seyn
werden.

9.) Damit es auch mit dem Wasser-Zutragen
nicht allzu confus hergehe/ und eines wieder das an-

E

der



der lauffe : so sollen die nach der Feur-Ordnung zum
 Feur-Orte beordnete Stadt-Soldaten die-
 jenigen Leute und Weibes-Personen / so zutragen / wie
 auch die Spritzen / mit einem Creysse / nebst einer zu-
 geordneten Corporalschafft von Bürgern / nach voriger
 Feur-Ordnung zu verwahren und einzuschließen be-
 mühet seyn: damit sie nicht von andern confundiret
 oder aus einander gejaget werden; dabey auch fleißig
 Acht haben: damit alles ledige Volck / so nicht Feur-
 Geräthe mitbringt / oder Wasser träget / abgehalten
 und zurücke / auch mit Schlägen / wo noth / weggetrieben
 werde.

10.) Die Feur-rettende Personen sollen
 sonderlich nicht allein das erste Haus zu retten suchen:
 sondern auch besonders die rings-umstehende nachbar-
 lichen Häuser / bevoraus / wann sie schon vermercken/
 daß im ersten Hause keine Rettung übrig / und die übr-
 igen angestecket zu werden / in Gefahr stehen / zuretten
 trachten; und um und um / sonderlich aber / wohin der
 Wind am meisten streicht / das andre / dritte / vierdte /
 sechste / zehende Haus / und so weiter / auch Hinter-
 Häuser / Darren / ꝛ. so am nächsten sind / ohne beson-
 dre Anordnung / nur gleich aufdecken / das Gefährliche
 einschla-



einschlagen/ und also dem Feuer räumen: damit es nicht von Haus zu Haus immer weiter gehen könne: da immittelst die zum Flug-Feuer oben-geordnete andre Personen und Bürger das ihre beobachten werden: damit dadurch nicht von weiten neue Feuer entstehen. Und wann man daß so um und um gleichsam geräumet hat: daß das Feuer nicht so leicht mehr um sich greifen/ auch von ferne nicht so leicht schaden kan: sodann müssen die zum Feuer destinierte und andre Personen die ergrieffene Häuser fleißig zu leschen / und wenigstens/ wo noch möglich/ die innern oder untersten Zimmer zu retten suchen. Wann aber auch damit nichts zu schaffen / und etwa eine ganze Insul oder Zusammenfassung von Häusern hinten und vorne allenthalben schon angegangen wäre: so müßten die zum Feuer destinierte Personen nebst andern dahin trachten: daß die nächsten gegenüber stehende Gassen von allen Seiten hinten und vorne / auch denen Neben-Gassen/ sonderlich aber/ wo der Wind zustreicht/ annoch gerettet; und also denen dem Flug-Feuer sodann zu wenig seyenden Personen noch mehr beygesprungen/ geholfen; auch/ wo nöthig/ nur bald gegenüber der Gassen/ wo der Wind hinstreicht / ohne Anfrage aufgedeckt werden



werden möge. Ausser welchem Aufdecken nicht wohl zu steuern möglich: indem man in dem grossen Brande wahrgenommen: daß/ wann schon eine ganze Insul in Brand kömmt/ die Hitze sodann so groß wird: daß die unaufgedeckte und mit Schindeln belegte Häuser/ auf welche der Wind auch über die Gasse schon zu streicht/ oben im so genannten Fürsten/ oder sonst von der Hitze von selbst/ wie auch von dem gleichsam regnenden vielen Flug-Feur/ als in einem Augen-Blicke angehen: da hernach keine Rettung mehr ist.

11.) Nachdem endlich in dem Patent von der Bürger-Wache de Anno 1663. n. 16. schon enthalten: daß bey ereignenden Feuers-Noth ein jeglicher/ so Pferde hat/ sich gleich parat halten/ und mit denselben nebst einem Knechte herzu eilen/ auch Wasser zuführen solle: so wird solches nochmahls anhero wiederhohlet/ und jeglicher insonderheit/ so Pferde hält/ darzu ermahnet/ unter der Verwarnung/ wie oben §. 6. angedeutet worden.

12.) Ausser diesen ist annoch zu erinnern: daß weilm auch diejenige/ so Bräu-Höfe/ Winter-Häuser



Häuser/ und weitläufftige Wohnungen oder Gebäude haben / mit den Ihrigen / auch ein- und andern Personen / selbte alle zu beschützen zu wenig sind: so soll denenselben / wann sie um Hülffe ruffen / oder man sonst die Gefahr vor Augen siehet / mit Hülffs-Personen zu nöthiger Rettung wegen des Flug-Feuers / oder allenfalls nöthiger Einschlagung (deren sich Niemand weigern soll) / durch den Herrn Regierenden Bürger-Meister / oder andere zum Feuer Deputirte möglichst abstitiret werden. Gleichwie auch C. C. Rath auf einem jeglichen Viertel 2. Brunnen bestellen lassen / und zugleich ein paar gedingete Leute halten wil: so sich in Zeit der Noth dabey einfinden und Wasser ziehen sollen: da denn die nächsten Bürger die benöthigten langen Rinnen herleihen / anlegen / und in die vorge-setzte Kühl-Fasse oder kleine Bitten / auch abschüssige Gassen / wann daselbst das Wasser zu schützen möglich / bis an den Ort / wo es am meisten nöthig / leiten zu lassen gehalten seyn sollen. Alldieweil es aber damit noch nicht gänzlich gethan zu seyn scheint: so wäre wohl hiernächst sehr dienlich: wann jedweder Wirth /
der



der sonderlich weitläufftige Wohnungen und Gebäude hat/ sich ein- und andre Personen durch gewisse Warte-
Gelder jährlich bestellete/ und sich deren im Noth-Fall
versicherte: welche bevooraus im Anfange/ bis mehr
Hülffs-Personen ankommen/ erscheinen/ und mit Aus-
schlagung des Feuers/ Abdeckung/ auch Wasser-ziehen
oder tragen möglichste Rettung thun könnten: als wor-
zu E. E. Rath Sie/nach eines jeglichen Beschaffen- und
Gelegenheit/ beweglichst wil ermahnet haben: gleich-
wie nicht unbekannt ist/ daß bereits etliche dergleichen
gute Vorsorge gehabt/ und mit einigen gedingten
Leuten im Fall der Noth sich versehen. In Entste-
hung dessen dann/ und bey zurück gesetzten guten An-
rathen/ E. E. Rath entschuldiget seyn wil und wird:
zumahl alle Specialia allhier zu exprimiren unmöglich
ist. Solte jedennoch künfftig über dieses etwas der
Zeit/ Läuffte und Gelegenheiten nach verbessert/ oder
weiter verabfasset werden können: behält sich E. E.
Rath dieses jederzeit zu mehren/ zu mindern oder zu
ändern/ allemahl bevor. Decretum in Senatu
den 11. Maji Anno 1709.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1005337 9



SLUB

Wir führen Wissen.

<http://digital.slub-dresden.de/id445483059/28>



GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK